

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 64.

Samstag den 29. Mai

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 839. (2)

Nr. 9677.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Stämpelbefreiung der Schriften in jenen Verhandlungen, welche von den politischen Behörden nach §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die mit dem §. 81, Z. 8 des Tax- und Stämpelpatentes bestimmte Stämpelfreiheit auf die Schriften in jenen Verhandlungen ausgedehnt werde, welche von den politischen Behörden im Grunde des §. 32 des Unterthanspatentes vom 1. September 1781 über Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen gepflogen werden. — Diese Ausdehnung der Stämpelfreiheit habe sich jedoch nicht auf die Vergleiche oder andere zur Rechtsverbindlichkeit bestimmte Urkunden zu erstrecken, welche bei solchen Verhandlungen zwischen den Streitenden Theilen zu Stande kommen. — Weiters haben Seine k. k. Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Stämpelfreiheit auf die Verhandlung der erwähnten Streitigkeiten im Rechtswege keine Anwendung finde. — Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. April l. J., Z. 11707, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 830. (3)

Nr. 10362.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — In der mit hierortiger Currende vom 31. Jänner l. J., Z. 31944, kund gemachten Vorschrift zur Beförderung des Zustandekommens freiwilliger Abfindungen zwischen Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohen und den Naturalzehent, sollten in dem § 9 Miteigenthümer, und nicht, wie es darin aus einem Schreibverstoße heißt, Nutz eigenthümer ausgedrückt seyn. — Der gedachte §. 9 hat demnach zu lauten: Ueber die Rechte der Miteigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zur Richtschnur. — Auf diese Art wird die Behandlung der in dem Absätze c. des §. 3 der Vorschrift bezeichneten Fälle, wenn sich nämlich unter den Miteigenthümern eines Gutes eine Verschiedenheit der Meinung in Ansehung der Ablösung äußert, festgestellt. — Diese Berichtigung wird in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 12. April d. J. in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. April d. J., Nr. 12954/757, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 1. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 838. (2)

Nr. 10180/512. ad Nr. 85.

K u n d m a c h u n g

Von der k. k. Cameralgesällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht: daß

der k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlag in Gabel, Jungbunzlauer Kreises, im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißpercente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 3 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Reichenberg angewiesen, ihm selbst aber sind 98 Drastikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 2000 fl. C. M., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirksverwaltung in Jungbunzlau und in der hiesseitigen Registratur Nr. C. 909/II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1815 bis Ende October 1846 an Tabakmateriale 74,181 $\frac{1}{4}$ Pfd., im Geldwerthe 38,211 fl. 48 kr. 1 Pf., an Stämpelpapier 3639 fl. 53 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 2 $\frac{1}{2}$ Percent vom Tabak, und 2 $\frac{1}{2}$ Percent vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 416 fl. 15 kr. 3 Pf. berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1462 fl. 33 kr.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, teilkäufig 624 fl. 38 kr. C. M. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 837 fl. 55 kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine 3monatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu

übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 23. Juni 1847, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des k. k. Hofraths und Cameralgefälls-Administrators N. C. 1037 — 2, zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscaffe ausgefertigten Quittung über das mit 200 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder, wenn der Erstehrer nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Auar verfällt. Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner, Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hiesseitige Entscheidung vorbehalten. Uebrigens wird es auch den, nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der, mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, Z. 53,602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Gabel, Jungbunzlauer Kreises, einzuschreiten. — Formulare. Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Gabel, Jungbunzlauer Kreises, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 7. Mai 1847, Z. 10,180, bekannt gemachten Bedingungen, gegen . . . % vom Tabak und . . . % vom Stämpel zu übernehmen; die Quittung der k. k. . . . Caffe in . . . über das mit . . . fl. erlegte Reugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltens-Zeugniß liegen bei. — Datum . . . — Eigenhändige Unterschrift. — (Von Außen.) Offert, zur Uebernahme des k. k. Tabak- und Stämpel-Unterverlages in Gabel, Jungbunzlauer Kreises. — Prag am 7. Mai 1847.

3. 844. (2)

Nr. 3413.

Concurs - Verlautbarung.

Bei dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach ist die I. Rathsstelle mit dem

systemisirten Gehalte jährlicher 1000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den gesetzlich vorgeschriebenen Documenten instruirten Gesuche längstens bis 20. Juni d. J. bei diesem Magistrate zu überreichen. — Vom politisch = öconomischen Magistrate der k. k. Provinzial = Hauptstadt Laibach am 25. Mai 1847.

3. 843. (2) ad Nr. 724.

K u n d m a c h u n g.

Die nachstehend verzeichneten, am 14. Mai d. J. auf den Assentplatz nach Neustadt nicht erschienenen Burschen werden hiemit aufgefordert, binnen 4 Monaten ihr Ausbleiben sogleich zu rechtfertigen, als sie sonst als Rekrutierungs = Flüchtlinge behandelt würden.

Petritsch Jacob, von Raune, H. Nr. 13.

Faidiga Anton, „ Sapotok, „ „ 19.

K. K. Bezirkscommissariat Reifnitz den 22. Mai 1847.

3. 846. (2) Nr. 650.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Laibach werden Johann Polanz, H. Nr. 18, aus Burgstall; Andreas Koschier, H. Nr. 8, aus Unterluschka, und Barthelmä Isda, H. Nr. 7, aus Dolenzbische, 1826 geboren; dann Gregor Pinter, H. Nr. 28, aus St. Klementis; Joseph Gusel, H. Nr. 3, aus Sestranskavas, und Simon Mur, H. Nr. 51, aus Altköslitz, 1827 geboren, welche auf die Vorladung zur dießjährigen Rekrutierung nicht erschienen sind, aufgefordert, sich binnen vier Monaten a dato um so gewisser hierher zu stellen, widrigens sie nach den dießfalls bestehenden Vorschriften behandelt werden würden. — K. K. Bez. Obrigkeit Laibach am 25. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 842. (2) Nr. 888.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit öffentlich bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Mathias Jonke, von Kummerdorf, Bezirkes Gottschee, die executive Feilbietung der, dem Executen Joseph Spreitzer, von Zuschenthal Haus = Nr. 18, gehörigen, zu Zuschenthal gelegenen, dem Gute Tschernemblhof sub Rect. Nr. 22 zinsbaren 16 kr. 1 1/3 dl. Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 271 fl. C. M., wegen schuldiger 347 fl. 36 kr. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagfahrungen, nämlich auf den 28. Juni, 26. Juli und 23. August d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungs-

Tagfagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 10. April 1847.

3. 836. (2)

E d i c t.

Nr. 1323.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Friedrich von Schildensfeld, als Georg Juany'scher Concursmasse = Verwalter, in die freiwillige Versteigerung der, zum Johann Juany'schen Verlasse gehörigen Realitäten, als: a) Der der Herrschaft Radlitz sub Urb. Fol. 12 dienstbaren, gerichtlich auf 140 fl. C. M. geschätzten Hausmahlmühle Ribjek, sammt Schmiede; b) der ebendahin sub Urb. Fol. 11 dienstbaren, gerichtlich auf 160 fl. geschätzten Dom. Wiese Bajer, oder 1/4 Teich, u. 3/4 Mrl. von dem kleinen Kuchelteiche zu Skrabzhe; c) des ebendahin sub Urb. Fol. 10 dienstbaren, gerichtlich auf 525 fl. geschätzten Dom. Waldantheils Ishka per mazhkini viti, im Flächenmaße von 14 Joch u. 1078 □ Rst., und d) der gerichtlich auf 21 fl. 53 kr. geschätzten Mobilien, unter den eingelegten Licitationsbedingnissen gewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagfagung auf den 19. Juni l. J., um 9 Uhr früh, in loco Lahou mit dem angeordnet, daß dabei die gedachten Gegenstände nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Grundbuchsextracte und Licitationsbedingnisse können inzwischen täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 18. Mai 1847.

3. 841. (2)

E d i c t.

Nr. 1434.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird allgemein kund gemacht: Es ist über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Dollenz von Wippach, in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Trost von Hraschzhe gehörigen, der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 795/35 unterthänigen 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, dann der eben dahin sub Urb. Nr. 872/86 und 903 unterthänigen Grundstücke, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 14. Mai 1844 noch schuldigen, laut Cession ddo. 8. November 1845 an Herrn Johann Nep. Dollenz gediehenen Betrages pr. 48 fl. und 6 fl. 50 kr. c. s. c., gewilliget worden, und es werden zu deren Vornahme drei Tagfahrungen, auf den 17. Mai, 17. Juni und auf den 17. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1292 fl. 15 kr. hintangegeben werde. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 4. März 1847.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher am 17. Juni l. J. die zweite Feilbietungstagfagung abgehalten werden wird.

3. 831. (3)

E d i c t.

Nr. 595.

Von der Bezirksobrigkeit Pölland werden nachstehende, auf die Volladung nicht erschiene militärpflichtige Individuen, als:

Post Nr.	Tauf- u. Zuname	Geburtsort	Paß Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Peter Kurre	Ischöpplach	12	1827	
2	Peter Maurin	Bertatsch	3	"	
3	Paul Schemitsch	Unterberg	6	"	
4	Nichl Sterk	Untermaldel	13	"	
5	Nichl Kobbe	Hirschdorf	14	"	Illegal abwesend.
6	Jacob Illitsch	Schmidtdorf	15	"	
7	Georg Raffelz	Bretterdorf	18	"	
8	Peter Schutte	Moischilla	5	"	
9	Georg Prebillitsch	Unterradenze	9	"	
10	Paul Maierle	Gerdenschlag	6	"	
11	Peter Gössel	Büstrig	4	"	Mit Paß abwesend.
12	Anton Strudel	Dörlitsch	29	"	
13	Georg Zwettitsch	Danzberg	8	"	
14	Johann Gorsave	do.	12	"	
15	Stephan Widofch	Oberch	25	"	Illegal abwesend.
16	Nichl Blut	Dragotusch	3	"	
17	Joseph Sterbenz	Bresovitz	3	1826	
18	Johann Sterbenz	do.	12	"	
19	Johann Schutte	Bümoell	22	"	Mit Paß abwesend.
20	Paul Ribitsch	Bertatsch	12	"	
21	Paul Maurin	Oberberg	8	"	
22	Marcus Maurin	do.	9	"	
23	Martin Bukovach	Untermaldel	2	"	
24	Martin Bouk	do.	16	"	
25	Marko Staudacher	Hirschdorf	8	"	
26	Georg Muchwitsch	Vornschloß, jetzt in Hirschdorf	70 29	"	
27	Johann Ruppe	Vornschloß	90	"	
28	Marcus Sterk	do.	93	"	
29	Georg Michor	do.	99	"	
30	Joseph Sterk	Packa	8	"	
31	Georg Schutte	Oberradenza	4	"	
32	Peter Gerstitsch	Mitterradenze	13	"	Illegal abwesend.
33	Nichl Maierle	Thall	11	"	
34	Nichl Schneller	do.	12	"	
35	Johann Prella	Tellscheunig	1	"	
36	Johann Prebillitsch	Dörlitsch	19	"	
37	Stephan Zwettitsch	Danzberg	7	"	
38	Mathias Kohian	Wuttarey	19	"	
39	Georg Freibich	Marnitz	6	"	
40	Martin Bollertitsch	Ischöpplach	11	1825	
41	Peter Maurin	Bümoell	23	"	
42	Martin Kurre	Untermaldel	9	"	
43	Georg Stuckel	Tellscheunig	8	"	

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sich binnen vier Monaten um so gewisser hieramts zu stellen und über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen haben, als sie widrigenfalls nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Pölland am 8. Mai 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 856. (1)

Nr. 11253.

G u r r e n d e

des k. k. illhr. Guberniums. — In Folge hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 2. d. M., 3. 14076, wird im Nachhange zur dießortigen Currende vom 18. März 1847, 3. 6617, das Polizeigesetz für die Eisenbahnen betreffend, das Circulare der hohen k. k. obersten Justizstelle vom 18. März d. J. an sämtliche Appellationsgerichte über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch böshafte Beschädigung an Eisenbahnen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 11. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

C i r c u l a r e

der k. k. obersten Justizstelle vom 18. März 1847, zur Zahl 1929, an sämtliche Appellationsgerichte. — Durch allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1847 haben Seine Majestät über die Bestrafung des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch böshafte Beschädigung an Eisenbahnen folgende Bestimmungen zu erlassen geruht: §. 1. An Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübte böshafte Beschädigungen, welche so beschaffen sind, daß daraus bei Befahrung der Bahn Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder das Eigenthum Anderer entstehen kann, unterliegen, auch wenn sie gar keinen Unfall zur Folge gehabt haben, der Strafe des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren, und wenn die That mit besonderer Bosheit oder Gefährlichkeit verübt wurde, von fünf bis zehn Jahren. — §. 2. Diese Strafen finden auch dann Anwendung, wenn jemand aus Bosheit was immer für eine andere Handlung unternimmt, welche eine Gefahr dieser Art zu verursachen geeignet ist, oder eine solche Gefahr durch geflissentliche Außerachtlassung einer ihm bei dem Eisenbahnbetriebe obliegenden Verpflichtung herbeiführt. — §. 3. Hat das Verbrechen was immer für einen Unfall zur Folge gehabt, so ist auf fünf- bis zehn-jährigen, und nach dem Maße der Bosheit

oder Gefährlichkeit und der nachtheiligen Folgen für das Eigenthum, der Gesundheit oder das Leben Anderer, auf zehn- bis zwanzigjährigen, unter sehr beschwerenden Umständen aber auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen. — §. 4. Wenn das Verbrechen den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses von dem Thäter vorhergesehen werden konnte, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden. — §. 5. Hat sich dagegen der Thäter nach begangener That (§§. 1 und 2) entweder selbst, oder durch Andere so verwendet, daß dadurch jedem Unfalle, welcher aus derselben hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so unterliegt er im Falle einer gegen die Vorschrift des §. 1 verübten Beschädigung nur derjenigen Bestrafung, welche er durch diese an sich schon nach den Bestimmungen des §. 74 des Strafgesetzbuches etwa vermerkt hat; im Falle ihm aber nur eine der im §. 2 angeführten Handlungen zur Last fiel, bleibt er strafflos.

3. 858. (1)

Nr. 11017.

G u r r e n d e.

Gestattung außeramtlicher Umladungen und Abladungen, dann außeramtlicher Einlagerungen zollamtlich angewiesener Waren in Sava, im Bezirke Kronau in Krain. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 13. April l. J., Zahl 8390, bewilliget, daß zu Sava bei Aßling, im Bezirke Kronau, die außeramtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung gefällsämlich angewiesener Waren unter Beobachtung der mit dem Hofkammer-Decrete vom 10. Juli 1839, Zahl 21182, vorgezeichneten Bedingungen vorgenommen werden können. — Welches zu Folge anher gemachter Eröffnung der k. k. steiermärkisch-illhrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 27. v. M., Zahl 3999, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 862. (1)

Nr. 10919.

G u r r e n d e.

Kupferzündhütchen sind vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen. — Mit Verordnung vom 22.

April l. J., Zahl 587, hat sich die hohe allgemeine k. k. Hofkammer zu der Erklärung bestimmt gefunden, daß Kupferzündhütchen zu jenen Sachen gehören, welche nach §. 2 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 vom Transporte mit der Fahrpost gänzlich ausgeschlossen sind. — Welche Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 11. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 854. (1) Nr. 3932. ad Nr. 12,361.

R u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Wächterhäuser auf der Staatsseisenbahnstrecke von Steinbrück in Steyermark bis Sava in Krain. — Mit dem hohen Erlasse vom 16. d. M., 3. 938, C. P., hat Se. Excellenz, der Herr Hofkammer-Präsident die Herstellung von 27 Wächterhäusern auf der Strecke zwischen Steinbrück und Sava, mit einem Gesamtkostenaufwande von 64,558 fl. 37 kr. C. M., zu genehmigen und anzuordnen befunden, daß diese Ausführung im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen werde. Von diesen 27 Wächterhäusern sind: 18 Stück ebenerdige, einfache, 1 Stück zu 1775 fl. 59 kr., zus. mit 31,967 fl. 42 kr.; 5 Stück ebenerdige, doppelte, 1 Stück à 3939 fl. 59 kr., zusammen mit 19,699 fl. 55 kr.; 1 Stück ebenerdiges, längliches Wächterhaus mit Souterrain, mit 3049 fl. 18 kr.; 2 Stück ebenerdige, einfache, längliche Wächterhäuser, 1 Stück zu 2371 fl. 46 kr., zusammen mit 4743 fl. 32 kr.; 1 Stück doppeltes, längliches Wächterhaus mit einem Stockwerke, mit 5098 fl. 10 kr., zusammen 64,558 fl. 37 kr. — Die Bewerber um diese Bauten haben ihr Anbot längstens bis zum 16. Juni l. J., Mittags um 12 Uhr, bei der k. k. Generaldirection für die Staatsbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, einzureichen. — Das Anbot, welches versiegelt zu überreichen ist, hat den Vor- und Zunamen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes zu enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. In dem Offerte ist ausdrücklich anzuführen, daß der Offerent die Projectpläne, die Preistabelle, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschrei-

bung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. Generaldirection in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatsseisenbahn in Gili eingesehen, sie wohl verstanden und unterschrieben habe und sich genau nach den Bestimmungen benehmen wolle. — Für den Fall, als ein Differenz nicht schon früher als Bauunternehmer bei den Staatsseisenbahnen seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Baulichkeiten dargethan hat, so muß er sich hierüber auf eine glaubwürdige Art ausweisen. Von der nach Abzug des Einlasses entfallenden Bau Summe ist das 5 % Badium, bestehend aus barem Gelde oder aus Staatsschuldverschreibungen, oder aus Realhypotheken, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Prov. Cameral-Zahlamte zu erlegen. Der bezügliche Erlagschein muß dem Offerte beige-schlossen werden. Jeder Anbotleger bleibt bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle, als dasselbe angenommen wird, verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Punkten zu erfüllen und dieserwegen einen förmlichen Contract auszufertigen. Das Badium des angenommenen Offertes bleibt als Caution zurück, die übrigen werden aber sogleich ausgefolgt werden. Es ist aber dem Ersteher überlassen, die Caution auf eine andere Art zu leisten und das Badium zurückzuziehen. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatsseisenbahnen. — Wien am 18. Mai 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 852. (1)

Nr. 4234.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Rom, im eigenen Namen und im Namen seiner minderjährigen Kinder, Franz, Amalia und Philibert Rom, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 3. März l. J. verstorbenen Amalia Rom, die Tagsatzung auf den 14. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 8. Mai 1847.